

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

liche Abtretung von Geldforderungen, Coupons von Aktien und Schuldverschreibungen, Miet- und Pachtverträge, außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften, Wechsel und wie Wechsel zu behandelnde kaufmännische Schuldtunden, soweit sie nicht der Gebühr nach Skala I oder einer noch niedrigeren Gebühr unterliegen (siehe „Wechsel“).

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
Bis 10 S.	10 g.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage den Betrag von 10 S., so ist von je 10 S. der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g. zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 10 S. auf den vollen Betrag von 10 S. aufzurunden ist.

### Skala III.

für alle nach dem Werte gebührenpflichtigen Urkunden, die keiner anderen Gebühr unterworfen sind. Hieher gehören unter anderem Urkunden über Kauf- und Tauschverträge betreffend bewegliche Sachen, Urkunden über Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, über Erwerbungen von Leibrenten gegen Hingabe beweglicher Sachen, über Dienstverträge usw.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
Bis 5 S.	10 g.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage den Betrag von 5 S., so ist von je 5 S. der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g. zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 5 S. auf den vollen Betrag von 5 S. aufzurunden ist.

### Kurzer Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Absolutorien, siehe „Zeugnisse“, und zwar „Studienzeugnisse“.

Anbote, siehe „Offerte“.

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungs-, Arbeits-, Bau- und sonstige Werkverträge“.

Armutzeugnisse frei, und zwar auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

Bauverträge, siehe „Lieferungs-, Arbeits-, Bau- und sonstige Werkverträge“.

Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle, und zwar:

A. Im gerichtlichen Verfahren erheben sich für die Beilagen, sofern sie nicht ihren Inhalte nach als Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingabengebühr oder Protokollgebühr unterliegen, nachstehende Gebühren:

1. Streit- und Exekutionsverfahren:

a) Außer den unter b) gedachten Fällen von jedem Bogen bei einem Werte des Streit-

gegenstandes bis 100 S.: 20 g., über 100 bis 1500 S.: 30 g., über 1500 bis 10.000 S.: 50 g., über 10.000 S.: 1 S.

b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, von jedem Stück bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 10.000 S.: 50 g., über 10.000 S.: 1 S.

2. In den übrigen Verfahrensarten:

a) Außer den unter b) gedachten Fällen per Bogen 50 g. mit der Einschränkung, daß im Konkurs- und Ausgleichsverfahren die Beilagen der Gläubigeranmeldungsbesuche, wenn der Betrag der anzumeldenden oder angemeldeten Forderung 100 S. nicht übersteigt, einer Stempelgebühr von lediglich 20 g. per Bogen unterliegen.

b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, per Stück 50 g.

Bei bereits gestempelten Schriften (Absatz 1a und 2a) ist der verwendete Stempel, wenn er niedriger ist als der Beilagenstempel, auf diesen zu ergänzen.

B. Außer dem gerichtlichen Verfahren 20 g. per Bogen. Für Bücher, Broschüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind, ist hier im allgemeinen der Beilagenstempel nicht zu entrichten.

Bereits gestempelte Schriften unterliegen hier bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner Beilagenstempelgebühr; nur für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden ist bei ihrer Verwendung als Beilagen der Beilagenstempel neben dem Rechnungstempel zu entrichten.

C. Von der Beilagenstempelgebühr befreit sind außer den Armutzeugnissen noch die geldvertretenden Papiere (Banknoten), Kreditpapiere samt Coupons und Talons und sonstige öffentliche Wertzeichen, dann die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für eben diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Dienstbotenzugnisse und Reiseurkunden für Dienstboten 25 g. Die Dienstbotenbücher und die in denselben eingetragenen Dienstzeugnisse sind stempelfrei. (Gilt für Orte von nicht mehr als 5000 Einwohnern.)

Dienstverträge: a) dauernde oder wiederkehrende Anstellungen bei Privaten und Behörden für andere Personen als Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten (Hausgehilfen und Hausgehilfinnen) und dergleichen Skala III; hierbei gilt nicht bloß die Ausstellung von Vertragsurkunden und Dekreten, sondern schon die Hinterlegung des bezüglichen Aktes beim Dienstverleiher als Beurkundung; b) der Lehrvertrag mit Lehrlingen, der lediglich Unterweisung oder auch Verköstigung gegen des Lehrlings Dienste zusichert, ist, wenn der Lehrling minderjährig ist, stempelfrei, sonst 1 S.; c) in allen übrigen Fällen Skala III.